

MIROSLAV ČERNÝ  
(Westböhmsche Universität, Pilsen)<sup>1</sup>

## *Libri Feudorum und Ihr Ort in der Mittelalterlichen Rechtsgeschichte*

### Abstract

#### Libri Feudorum and Their Meaning in the Medieval Legal History

Feudal Law, that was originally divided and fragmented like the entire medieval feudal world in which the law was created from disparate sources, gradually found its stable place alongside rediscovered Roman law and the newly organized canon law. At first, between 1154 and 1158, Obertus dall'Orto, a consul in Milan and expert of practical application of feudal law, wrote two letters to his son, Anselm, in which he summed up the elements of feudal law. This version is known as „*Compilatio antiqua*”. Around 1240 he was followed by Jacopo d'Ardizzone who wrote *Summa feudorum*. The last work called the *Vulgate* or *Accursiana*, that was divided into two books, was then incorporated in the most privileged place, right in the glossed Justinian legislation, behind the *Novellae* as the tenth amendment: *Collatio*. The subjects of these books included feudal relations between individual persons, a description of the investiture, different kinds of fiefs and the possibility of inheriting them. However, while Roman law of glossators was beginning its second life, feudal law represented rather the type of social relationships that (emptied from its original content) was coming to an end.

**Key words:** *Corpus iuris civilis*, Justinian, *Libri feudorum*, Accursius, Baldus de Ubaldis, feudal law, *ius commune*, *ius proprium*, Mittelalter

**Schlüsselworte:** *Corpus iuris civilis*, Justinian, *Libri feudorum*, Accursius, Baldus de Ubaldis, Feudalrecht, *ius commune*, *ius proprium*, Mittelalter

Kaiser Justinian hielt seine im 6. Jahrhundert herausgegebenen, das gesamte römische Recht<sup>2</sup> zusammenfassenden Rechtssammlungen für so vollkommen, dass jeder Kommentar zu ihnen, mit Ausnahme der *admonitoria ad indices* und Verweise auf an-

<sup>1</sup> JUDr. Miroslav Černý, Ph.D., Lehrstuhl für Rechtsgeschichte, Fakultät für Rechtswissenschaften, Westböhmsche Universität, Pilsen, CZ. Der Artikel wurde im Rahmen vom Projekt ZČU SGS-2012-091 „Pozapomenuté právní instituty“ geschrieben.

<sup>2</sup> Die aktuelle zusammenfassende Bezeichnung *Corpus iuris civilis*, die vier Teile umfasst (*Institutiones*, *Digesta*, *Codex*, *Novellae*) wurde erstmals erst im Jahr 1583 verwendet, vgl. z.B. V. Arangio-Ruiz, *Storia del diritto romano*, settima edizione riveduta con note aggiunte, Napoli 1985, S. 376–391; G. Dulckeit,

dere parallele Teile der Gesetzgebung, für schädlich und unstatthaft erklärt wurden. Diese Einstellung offenbart sich schon in der Konstitution *Deo auctore* vom 15. August des Jahres 530, worin der Plan der Digesten abgesteckt wurde, und noch markanter in der *Constitutio Tanta* vom 16. Dezember des Jahres 533, mit der die *Digesten* kundgetan wurden.<sup>3</sup> Die harten Strafen, mit denen der Kaiser drohte, sollten Juristen von einer selbstständigen Interpretation der Gesetze abraten, da er alleiniger Ausleger der Gesetzgeber selbst<sup>4</sup> sein sollte. Der anschließende Weg des byzantinischen Rechts verlief allerdings nicht konform mit der Überzeugung Justinians, dass das von ihm geschaffene Rechtssystem ein derart vollkommenes Rechtssystem ist, das ewig seine Gültigkeit behalten muss. Byzanz schuf sich Ende des 9. und Anfang des 10. Jh. ein neues eigenes Recht – die auf sechzig Bücher aufgegliederte Sammlung *Basilika* – wenngleich teilweise durch die Justinianischen Sammlungen inspiriert.<sup>5</sup>

Die mit dem Namen Pepo<sup>6</sup> und insbesondere mit dem viel berühmteren und vor allem historisch viel besser belegten, vielsagend als *Lucerna iuris* genannten Irnerius, verbundene Wiederentdeckung der kompletten Sammlungen des Justinianischen Rechts in der westlichen Welt Ende des 11. und Anfang des 12. Jh., trug eine völlig neue Qualität in das Rechtsleben Europas. Die moderne Rechtsgeschichte weicht von der älteren Theorie, laut der die Justinianische Rechtssammlungen auf wundersame Weise komplett aufgefunden wurden, ab und vertritt an Stelle dessen die Theorie, dass es sich seitens Irnerius' und seiner Mitarbeiter vielmehr um die schrittweise Rekonstruktion dieser Bücher handelte. Dadurch erklärt sich auch die eigenartige Aufteilung der Justinianischen Rechtssammlungen, die wir in der Schule der Glossatoren, in mittelalterlichen Handschriften, bei der Verteilung des Unterrichts<sup>7</sup> und auch noch in den alten Druckausgaben, die mit der ordentlichen Accursius-Glossa<sup>8</sup> als offiziellem Kommentar ergänzt waren, mit der sie bis zum Jahr 1627<sup>9</sup> erschienen, antreffen. Das Justinianische Recht erscheint somit im Mittelalter in fünf Bänden aufgeteilt: *Digestum Vetus*

---

F. Schwarz, W. Waldstein, *Römische Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch*, Neunte, neu bearbeitete Auflage, München 1995, S. 308–317.

<sup>3</sup> Const *Deo auctore*, § 1; const *Tanta*, § 21.

<sup>4</sup> C. 1.14.12. vgl. z. B. Brasiello, *Lineamenti di storia del diritto romano*, Roma 1972, S. 37; V. Arangio-Ruiz, *Storia del diritto romano...*, S. 399.

<sup>5</sup> Vgl. M. Talamanca et al., *Lineamenti di storia del diritto romano*, seconda edizione, Milano: 1989, S. 698–699; G. Ostrogorsky, *Storia dell'impero bizantino*, Torino 1993, S. 218–219.

<sup>6</sup> Der Glossator Odofredus nennt ihn in seiner Glosse *ad D. 1.1.6*: [...] *quidam dominus Pepo cepit auctoritate sua legere in legibus, tamen quicquid fuerit de scientia sua nullius nominis fuit. Dominus Irnerius docebat in civitate ista in artibus, cepit per se studere in libris nostris, et studendo cepit velle docere in legibus. Et ipse fuit maximi nominis et fuit primus illuminator scientie nostre, unde ipsum lucernam iuris nuncupamus*. Vgl. M. Caravale, *Ordinamenti giuridici dell'Europa medievale*, Bologna 1994, S. 286–290.

<sup>7</sup> Der Hauptteil des Unterrichts in der Schule der Glossatoren in Bologna war dem *Digestum vetus* und den ersten neun Büchern des Justinianischen *Codex* gewidmet. Es handelte sich um sog. *lecturae ordinariae* oder *lecturae de mane*, die in den Morgen- oder Vormittagsstunden stattfanden, während die als weniger wichtig erachteten, dem *Digestum novum* und *Infortiatum* gewidmeten Vorlesungen als *lecturae extraordinariae* in den Nachmittagsstunden oder *de sero* stattfanden, vgl. M. Bellomo, *Saggio sull'università nell'età del diritto comune*, III Ristampa della prima edizione, Catania 1988, S. 204.

<sup>8</sup> Zu Accursius vgl. z.B. P. Fiorelli, *Accorso* [in:] *Dizionario Biografico degli Italiani* (= *DBI*), vol. 1, Roma: Istituto della Enciclopedia italiana, 1960, S. 116–121; H. Lange, *Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. I: *Die Glossatoren*, München 1997, S. 335–342.

<sup>9</sup> Vgl. P. Fiorelli, *Accorso...*, S. 120.

(D. 1 – D. 24.2), *Digestum Novum* (D. 39 – D. 50), *Infortiatum* (D. 24.3 – D. 38), *Codex* (C. 1 – C. 9) und *Volumen parvum* (*Institutiones*, C. 10 – C. 12, *Novellae* nach *Authenticum*, unterteilt in neun *Collationes*).<sup>10</sup>

Was die Herangehensweise der Glossatoren an die Justinianischen Texte betrifft, so übernahmen Irnerius und seine ersten Schüler die in der Konstitution *Deo auctore* formulierte Einstufung Justinians, wo dem Justinianischen Recht eine außerordentliche Stellung unter den übrigen Rechtsquellen eingeräumt wird, als von Gott selbst inspiriertes Recht, als unfehlbares und zeitloses Recht, das für alle Zeiten gilt und in der Lage ist, allen Rechtsproblemen eine komplette Lösung zu geben. Dieser Glaube an die göttliche Inspiration rückt die Justinianischen Rechtssammlungen in eine privilegierte Position, wie sie in der mittelalterlichen Gesellschaft die Heilige Schrift einnahm. Die Glossatoren werden lediglich so etwas wie Exegeten der in diesen Sammlungen enthaltenen vollkommenen Rechtslehre. Es ist bezeichnend, dass die feierliche juristische Doktor-Abschlussprüfung nicht an einem profanen Ort stattfindet, sondern in der Kathedrale.<sup>11</sup> Genauso beredt ist auch die Legende aus dem Leben des Glossators Jacobus Balduini, der im Bemühen, einen scheinbaren Widerspruch zwischen zwei Fragmenten der Digesten zu lösen, eine Nacht im Gebet vor dem Altar verbrachte, und bei Anbruch des Morgens die Lösung des juristischen Problems gefunden hat. So hat er die Einheit des Rechtssystems gerettet.<sup>12</sup> Dieser Ansatz bedeutete gleichzeitig eine bestimmte Einschränkung für Glossatoren als Interpreten des ein für allemal gegebenen, von Justinian geschaffenen Rechtssystems, was mit der Situation von Theologen verglichen werden kann, die durch offizielle Regeln der Kirche den Büchern der Heiligen Schrift gebunden sind, denen schon keine weiteren Bücher mehr beigefügt werden dürfen.<sup>13</sup>

Die Situation des Rechts im Mittelalter war allerdings weitaus komplexer als die Situation der theologischen Lehre, und eine einzige Rechtsquelle war unzureichend. Die Hauptrolle im Mittelalter spielten zwei universelle Rechtssysteme – das kanonische Recht, als die europäische christliche Gesellschaft verbindendes Recht, und das römische Recht, dessen Aufgabe es war, zum *gemeędzy* innymiamen Nenner für die Ordnung der zersplitterten feudalen Welt zu werden, die *gemeędzy* innymiam das sog. *Utrumque ius* bildeten. Diese beiden Systeme stehen in gewissem Maße untereinander in einem beständigen inneren Konflikt, allerdings mehr als Widerstreit stellt diese Verbindung eine gegenseitige Ergänzung und Bereicherung dar. Wie Francesco Calasso es ausdrückte, kanonisches und Zivilrecht waren untereinander genauso unzertrennlich verbunden, wie im menschlichen Leben der spirituelle und der zeitliche Aspekt.<sup>14</sup> Das kanonische Recht, das als selbstständige Rechtswissenschaft seit der Zeit um 1140 existiert, als es zur Herausgabe des Dekrets Gratians<sup>15</sup> kam, hatte im Vergleich zu den ein für alle Mal gegebenen unabänderlichen Justinianischen Sammlungen einen unstrittigen Vorteil dar-

<sup>10</sup> Vgl. M. Bellomo, *Società e istituzioni in Italia dal medioevo agli inizi dell'età moderna*, IV edizione, Catania 1987, S. 321–322.

<sup>11</sup> Vgl. *idem*, *Saggio sull'università*, S. 260–261.

<sup>12</sup> Vgl. F. Calasso, *Introduzione al diritto comune*, Ristampa inalterata, Milano 1970, S. 177.

<sup>13</sup> Vgl. K. Bihlmeyer, H. Tuechle, *Storia della Chiesa*, I: *L'antichità cristiana*, Sesta edizione italiana, Brescia 1973, S. 219.

<sup>14</sup> Vgl. A. Padoa Schioppa, *Storia del diritto in Europa. Dal medioevo all'età contemporanea*, Bologna 2007, S. 203–204; F. Calasso, *Medio evo del diritto*, t. I: *Le fonti*, Milano 1954, S. 391–408.

<sup>15</sup> Vgl. P. Erdő, *Storia della scienza del diritto canonico. Una introduzione*, Roma 1999, S. 37–40.

in, dass es Dank des Vorhandenseins eines Gesetzgebers – nämlich des Papstes – weiter geformt werden konnte. Als auch die sich mit dem Studium des kanonischen Rechts befassenden Wissenschaftler die Methoden der Glossatoren anzuwenden begannen, war es notwendig, zwischen Legisten, die sich mit dem römischen Recht befassten, und Kanonisten, die auf das Kirchenrecht spezialisiert waren, zu unterscheiden. Auch die geschlossene Realität des Justinianischen Rechts öffnete sich allerdings nach und nach und nahm weitere, nicht direkt von Justinian stammende Rechtsvorschriften in sich auf. Die erste war die Vorschrift, mit der die Autonomie der Rechtsschule von Bologna sichergestellt wurde, die in der *Authentica Habita* Kaiser Friedrich I. Barbarossas aus dem Jahr 1158 enthalten ist. So belohnte er vier berühmte *Doctores* aus Bologna, Irnerius' Schüler Bulgarus, Martinus Gosia, Jacobus und Hugo, für ihre Rechtsexpertise, die sie ihm między innymi der Angelegenheit *iura regalia*<sup>16</sup> erstellt hatten. Das kaiserliche Dokument, das Studenten und Professoren weitreichende Immunität zusicherte, wurde in den Justinianischen *Codex* hinter das dreizehnte Kapitel des vierten Buches<sup>17</sup> angegliedert.

Das römische Justinianische Recht als *Ius commune*, gültig für alle, wurde zu einem gewissen Gegensatz zu den *Iura propria*. Wengleich der Begriff *Ius commune* selbst in seiner ursprünglichen Bedeutung nicht völlig eindeutig ist, wie Calasso ausführt, kann es in der mittelalterlichen Bedeutung vereinfacht mit dem römischen Recht gleichgesetzt werden, von dem es abstammt, und im Mittelalter um Elemente der christlichen Lehre bereichert wurde. *Ius commune* wird somit zum gemiędy innymi Recht, geltend für das ganze *Humanum genus*, erlöst durch Opfer Jesu am Kreuz.<sup>18</sup>

Eine weitere Quelle mittelalterlichen Zivilrechts, ein typisches *Ius proprium*, das im Zeitraum vom 11.–13. Jh. entstand, waren die Statuten italienischer Städte.<sup>19</sup> Die Einwohner selbstständiger italienischer Städte, die eine neue, auf dem aufblühenden Handel beruhende Wirtschaftskraft darstellten, wählten ihre Selbstverwaltungsorgane, die zu Beginn ihres Amtes einen Eid ablegten, die Gepflogenheiten und Pflichten ihres Amtes zu achten.<sup>20</sup> Aus den ursprünglichen knappen notariellen *Breven* entstanden mit der Zeit umfangreiche Statuten von vier oder fünf Büchern.

Im Jahre 1167 entstand der Lombardenbund. Seine siegreiche, am 29. Mai 1176<sup>21</sup> bei Legnano gegen Kaiser Friedrich Barbarossa geführte Schlacht und der anschließend geschlossene Kompromissfrieden von Konstanz aus dem Jahr 1183,<sup>22</sup> führten dazu, dass

<sup>16</sup> Vgl. F. Oppl, *Friedrich Barbarossa. Císar a rytíř*, Praha – Litomyřl 2001, S. 72–73; M. Caravale, *Ordinamenti giuridici...*, S. 376–377.

<sup>17</sup> Vgl. F. Calasso, *Medio evo del diritto...*, S. 514–515; M. Bellomo, *Saggio sull'università...*, S. 82–83.

<sup>18</sup> Vgl. F. Calasso, *Medio evo del diritto...*, S. 374.

<sup>19</sup> Vgl. A. Campitelli, *Europeenses. Presupposti storici e genesi del diritto comune*, Bari 1990, S. 65–88.

<sup>20</sup> Zur Struktur der Führungsorgane mittelalterlicher Städte vgl. z.B. M. Bellomo, *Società e istituzioni...*, S. 227–237.

<sup>21</sup> Vgl. F. Oppl, *Friedrich Barbarossa...*, S. 125–126; I. Montanelli, R. Gervaso, *L'Italia dei comuni. Il Medio Evo dal 1000 al 1250*, Milano 2009, S. 177–179.

<sup>22</sup> Der Frieden von Konstanz wurde als derart bedeutsames Rechtsdokument betrachtet, dass er den alten glossierten Druckausgaben der Justinianischen Gesetzgebung beigefügt wurde. Die Glossatoren selbst allerdings betrachteten ihn nicht als Bestandteil des *ius commune*, da es sich um einen Vertrag zwischen dem Kaiser und den beteiligten Städten handelte, der lediglich diese Vertragsparteien bindet. Accursius erfasste deshalb dieses Rechtsdokument nicht in seiner Glosse. Von den bedeutenderen Glossatoren kommentierte ihn vor allem Odofredus, während den Druckausgaben eine von Odofredus ausgehende Glosse beigefügt ist,

der Kaiser Friedrich Barbarossa dem Regalienrecht für die Städte zustimmte und damit ihre Souveränität anerkannte, wodurch er die Städte in den Machtmechanismus des Reiches integrierte. Die Städte verpflichteten sich, dem Kaiser einmalig 15000 Lire, ferner eine jährliche Gebühr von 2000 Lire zu zahlen, während des Aufenthalts des Kaisers auf italienischem Boden das Futter für seine Pferde zu stellen und in den bedeutsamsten Streitfällen den Kaiser als Berufungsinstanz anzuerkennen.<sup>23</sup> Die reichen italienischen Städte erhielten somit die Möglichkeit, völlig ihre eigene unabhängige Gesetzgebung zu entfalten. Die Kenner des römischen Rechts betrachteten diese partikuläre Gesetzgebung der Städte zwar anfangs mit Verachtung, andererseits aber brachte die Lukrativität juristischer Aufträge von derart vermögenden Klienten, wie es die aufstrebenden italienischen Städte zweifelsfrei waren, sie oftmals dazu, auch für diese zu arbeiten.<sup>24</sup>

Noch viel komplizierter als die Problematik des partikulären Städterechts ist allerdings die Frage des Feudalrechts. Auch dieses Recht entsteht ursprünglich als *Ius proprium* außerhalb des Einflusses des römischen Rechts. Die ursprünglichen feudalen Gepflogenheiten gingen von verschiedenen, die örtlichen feudalen Gepflogenheiten erfassenden Texten, von Elementen der langobardischen Epoche, verschiedensten Urteilen und Kommentaren aus.<sup>25</sup> In seiner Zersplitterung war das Feudalrecht der direkte Gegensatz des wiederentdeckten römischen Rechts, das gerade deshalb mit Begeisterung aufgenommen wurde, weil es ein einigendes Rechtselement darstellte – *Ius commune*. Dem gegenüber fehlte den feudalen Gewohnheiten, wengleich ihnen in der Praxis wesentliche Bedeutung zukam, anfangs eine systematische Bearbeitung.

Den ersten Schritt zum Ausfüllen dieser Lücke machte der Mailänder Konsul und Kenner des Feudalrechts Obertus dall'Orto,<sup>26</sup> der auf Ersuchen seines Sohnes<sup>27</sup> Anselm, zu der Zeit Student des Rechts in Bologna,<sup>28</sup> diesem zwischen 1154 und 1158 zwei Briefe schickte, in denen er das Feudalrecht<sup>29</sup> zusammenfasste. Diese älteste Zusammenfassung des Feudalrechts wird *Compilatio antiqua* genannt. Im Zusammenhang mit dieser systematischen Bearbeitung des Feudalrechts wird manchmal auch von der „Refeudalisierung“ gesprochen – der Übertragung feudaler Grundsätze in die Städte, wo die städtische Oberschicht so ein wirksameres Werkzeug bekam, um seine Getreuen

---

deren Autor ein Kommentator aus dem 14. Jh., Baldus de Ubaldis ist; vgl. H. Lange, *Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. I: *Die Glossatoren...*, S. 92–93.

<sup>23</sup> Vgl. L. Gatto, *L'Italia dei Comuni e delle Signorie*, Roma 1996, S. 40–41; F. Oppl, *Friedrich Barbarossa...*, S. 145–146.

<sup>24</sup> Die Glossatoren kritisierten an den Stadtstatuten sowohl ihren Inhalt, da er ihrer Ansicht nach von inkompetenten Personen verfasst wurde, als auch ihre Instabilität, da sie häufig je nach politischer Situation und je nachdem, welche Partei gerade an der Macht war, geändert wurden. Odofredus vermerkt sogar, dass er den Eindruck habe, als ob diese Statuten von Eseln geschrieben worden seien, vgl. F. Calasso, *Introduzione al diritto comune...*, S. 59. Zusammenfassend zu den Städten im Mittelalter vgl. z. B. J. Fried, *Das Mittelalter. Geschichte und Kultur*, München 2013, S. 188–198.

<sup>25</sup> Vgl. G. Diurni, *Aspirazione di giuridicità del Medioevo d'Italia. Lezioni di storia del diritto italiano*, Torino 2011, S. 213–215.

<sup>26</sup> Vgl. G. Andenna, *Dall'Orto (de Orto), Oberto* [in:] DBI, vol. 32, 1986, S. 145–150.

<sup>27</sup> Es war zu jener Zeit üblich, Rechtslehren oder andere Abhandlungen in einer solchen Form zu verfassen, als ob dies auf Ersuchen der Schüler geschah. Tatsächlich war das Motiv wohl eher eine Anfrage von Anselm und das Interesse Mailands, seine Stellung durch schriftliche Aufzeichnung seiner Rechtsgepflogenheiten zu festigen, vgl. E. Cortese, *Le grandi linee della storia giuridica medievale*, Roma 2000, S. 306.

<sup>28</sup> Vgl. M. Speroni, *Dall'Orto (de Orto), Anselmo* [in:] DBI, vol. 32, 1986, S. 143–145.

<sup>29</sup> Vgl. E. Cortese, *Il diritto nella storia medievale*, II: *Il basso medioevo*. Roma 1995, S. 161–162.

zu entlohnen und so ihre Treue zu erlangen.<sup>30</sup> Die zweite Version des Feudalrechts wird nach dem Glossator Jacopo d'Ardizzone benannt, der um das Jahr 1240 herum die *Summa feudorum* erstellte.<sup>31</sup> Die größte Bedeutung kommt allerdings der *Vulgata* oder auch *Accursiana* genannten abschließenden Version zu, die in zwei Bücher unterteilt und direkt in die Justinianischen Rechtssammlungen eingegliedert wurde. Konkret wurde sie in das *Volumen parvum* hinter die Justinianischen *Novellae* eingeordnet, als zehnte *Collatio*. Diese drei Entwicklungsphasen der schriftlichen Erfassung des Feudalrechts identifizierte als erster Ernst Adolph Laspeyres.<sup>32</sup> Peter Weimar<sup>33</sup> unterzog die einzelnen erhaltenen Handschriften einer Analyse.

Dadurch, dass das Feudalrecht nicht nur schriftlich bearbeitet, sondern sogar den Justinianischen *Novellae* beigefügt wurde, kommt es zu einer Art „Kanonisierung“ des Feudalrechts, die auch dem gleichen Kommentar der Glossen zuteil wird. In dem Accursianischen ordentlichen Apparat der Glossen sind dem ersten *Liber feudorum* 183 Glossen und dem zweiten dann 404 Glossen beigefügt. Es besteht allerdings die Frage, wer materieller Autor dieser Glossen ist. Im ersten Buch sind 29 Glossen mit dem eigenen Siegel des Accursius' versehen und im zweiten Buch sind es 68 Glossen. Die direkte Autorschaft von Accursius ist allerdings auch bei den so gekennzeichneten Glossen nicht nachgewiesen und scheint eher strittig. Als wahrscheinlicher Autor des Glossenapparats wurde bis vor kurzem Jacobus Columbi betrachtet.<sup>34</sup> Heute überwiegt allerdings die Ansicht, dass den Großteil der Glossen Pillius<sup>35</sup> verfasst hat.

Auch nachdem es zu dieser neuen Ordnung kam, aus der ersichtlich war, dass das Feudalrecht nicht weiter Gegengewicht zum *Ius commune* ist, sondern dessen ergänzender Bestandteil wird, bleiben gewisse Spannungen zwischen den einzelnen Quellen des mittelalterlichen Rechts weiterhin bestehen. Auf einer Seite stehen die privilegierten Glossatoren, die die Übergeordnetheit des römischen Rechts verkünden, ihnen gegenüber die Städte, die ihren Konsulen bei Amtsantritt den Eid abverlangten, sich nur nach den städtischen Statuten zu richten, und als dritte Gruppe die das Feudalrecht bearbeitenden Juristen, deren Akten zwar voller Zitate aus dem römischen Recht sind, bei denen aber nichtsdestotrotz hintergründig der Standpunkt versteckt ist, den schon Obertus dall'Orto zum Ausdruck brachte. In seiner Auslegung des Feudalrechts bewies Obertus mit einer absichtlichen Verschiebung der Bedeutung einer der Konstitutionen Kaiser Konstantins aus dem Justinianischen *Codex*, dass die feudale Gepflogenheit die Vorschrift des römischen Rechts überwiegen soll, und so vortrefflich das römische Recht auch ist, so kann

<sup>30</sup> Vgl. M. Ascheri, *Istituzioni medievali*, Seconda edizione, Bologna 1999, S. 313.

<sup>31</sup> Vgl. *Summa sive epitome iuris feudorum auctore Iacobo de Ardizzone*. Coloniae: Apud Ioannem Birckmannum, 1562.

<sup>32</sup> Vgl. E.A. Laspeyres, *Über die Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri feudorum*, Berlin 1830.

<sup>33</sup> Vgl. P. Weimar, *Die Handschriften des Liber feudorum und seiner Glossen* [in:] *Rivista internazionale di diritto comune*, 1. Roma–Erice 1990, S. 31–98.

<sup>34</sup> Vgl. U. Gualazzini, *I "libri feudorum" e il contributo di Accursio alla loro sistemazione a alla loro "glossa"* [in:] *Atti del convegno internazionale di studi accursiani*, Bologna, 21–26 Ottobre 1963, a cura di Guido Rossi, vol. 2, S. 577–596, Milano 1968, s. 586–587; H. Lange, *Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. I. *Die Glossatoren*, S. 282–286.

<sup>35</sup> Vgl. H. Lange, *Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. I. *Die Glossatoren*, S. 231–232.

es den *Usum aut mores*<sup>36</sup> nicht entkräften. Seitens des Obertus' handelt es sich in diesem Fall wahrscheinlich um eine Reaktion auf die argwöhnische Haltung der Glossatoren seiner Zeit zum Feudalrecht. Später, als das Feudalrecht schon seinen Platz an der Sonne gefunden hatte, gab es für eine derartige Arbeit mit den Quellen keinen Grund mehr.

Das Anfügen der *Libri feudorum* an die Justinianischen Sammlungen war deshalb möglich, weil in ihnen auch Konstitutionen mittelalterlicher Kaiser enthalten waren. So begann man, auch das Feudalrecht als Rechtsquelle des allgemiędzy innymigültigen *Ius commune* zu verstehen, und keinesfalls des partikulären *Ius proprium*.<sup>37</sup> Von der Aktualität des Feudalrechts auch noch zur Zeit der Kommentatoren, gegen Ende des 14. Jh., zeugt auch die Tatsache, dass Baldus de Ubaldis im Jahr 1393 in Pavia seinen Kommentar mit dem Titel *Lectura feudorum* veröffentlichte, der zur Unterstützung der politischen Ziele Gian Galeazzo Viscontis diente, wo es sich um nichts Geringeres handelte als den Versuch, die Macht dieses Mailänder Herrschers zu legitimieren.<sup>38</sup>

Ein weiterer bedeutsamer, nicht aus dem Bologna-Umfeld stammender Kommentator zu den *Libri feudorum*, der erwähnt werden sollte, war der neapolitanische Professor Andreas de Isernia (†1319),<sup>39</sup> dem sogar der Beiname *Monarcha feudistarum* zuteil wurde. Sein Enkel mit gleichem Namen, Andreas de Isernia junior,<sup>40</sup> ist konkreter Beweis dessen, dass das Feudalthema nicht nur ein akademisches Thema war. Da er als Richter durch seinen Beschluss dem deutschen Feudalherren Konrad de Gottis ein zu Unrecht gehaltenes Lehen entzog, im Auftrag de Gottis am 11. Oktober 1353 in Neapel ermordet wurde.

Die Thematik des Feudalrechts und insbesondere der Lehen war auch dem kanonischen Recht nicht fremd. Das *Liber Extra* Papst Gregors IX beinhaltet einen selbstständigen Titel *De feudis*, in dem zwei Dekretalen Papst Innozenz III. erfasst sind. Der Autor der ordentlichen Glosse zum *Liber Extra* Bernhard von Parma (†1266), aber auch andere Kanonisten, mussten sich aus diesem Grund zwangsläufig mit der Thematik des Feudalrechts befassen.<sup>41</sup> Z.B. widmet Hostiensis im dritten Buch seiner *Summa Aurea*<sup>42</sup> die gesamte 20. Rubrik der Problematik des Lehens und fasst hier dieses gesamte Thema<sup>43</sup> mit besonderem Augenmerk auf die kirchliche Problematik zusammen.

Im Band *Volumen parvum*, der mir zur Verfügung stand (Ausgabe Lugduni 1589), sind nach neun *Collationes* der Justinianischen *Novellae* die *Epitome feudorum* von Dionysius Gothofredus (1549–1622) angefügt. Es folgen die *Libri feudorum* mit

<sup>36</sup> Vgl. A. Padoa Schioppa, *Storia del diritto in Europa. Dal medioevo all'età contemporanea*, Bologna 2007, S. 198–199; G. Andenna, *Dall'Orto (de Orto), Oberto...*, S. 148.

<sup>37</sup> Vgl. P. Weimar, *Die Handschriften...*, S. 49.

<sup>38</sup> Vgl. Ch. Danusso, *Ricerche sulla "lectura feudorum" di Baldo degli Ubaldi*, Milano 1991, S. 12–13.

<sup>39</sup> Vgl. H. Lange, *Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. I. *Die Glossatoren*, S. 308.

<sup>40</sup> Vgl. R. Abbondanza, *Andrea D'Isernia, Il Giovane* [in:] DBI, vol. 3, 1961, S. 103–104.

<sup>41</sup> Vgl. X 3, 20 (*Friedberg II*), col. 525–526.

<sup>42</sup> Vgl. Henricus a Segusio (card. Hostiensis), *Summa Aurea*, Coloniae: Sumptibus Lazari Zetzneri Bibliopolae, 1612, col. 853–870.

<sup>43</sup> *Ibidem*, col. 853: [...] *In summa igitur videamus, Quid sit feudum. Unde dicatur, Quis possit constituere feudum, Quid olim obtinebat de feudi alienatione, Quid hodie obtineat de feudi alienatione, Qualiter feudum distinguitur, Qualiter feudum constituitur et acquiritur, In quibus casibus mulier in feudum succedat. Per quos fiat investitura, et per quos recipiatur, et coram quibus testibus. Quid sit fidelitas, et qualiter sit facienda, Quod jus acquiritur vasallo facta investitura. Quibus modis seu causis feudum amittatur, Apud quem vel apud quos iudices causa feudi debeat agitari.*

Glosse – *Feudorum Liber primus* mit 28 Titeln und *Feudorum Liber secundus* mit 109 Titeln. In Anbetracht der Tatsache, dass der Umfang dieses Artikels nicht ermöglicht, den gesamten Inhalt zusammenzufassen, erwähne ich nur einige der feudalen Themen. *Feudum* między innymi seiner ursprünglichen Bedeutung bezeichnet ein dingliches Recht an einem bestimmten Ganzen, das in der Lage ist Nutzen zu bringen. Fast immer handelte es sich um die Überlassung von Boden, gegen die Zusicherung der Erbringung bestimmter Leistungen. Die Definition des Lehens an sich, wie sie Obertus dall’Orto<sup>44</sup> formulierte, der in diesem Zusammenhang den Begriff *usus fructus* verwendete, war allerdings juristisch sehr ungenau. Erst allmählich erarbeiteten sich die mittelalterlichen Juristen eine genauere Sichtweise auf dieses Rechtsinstitut als *Dominium utile*. Eine genaue Definition gab z. B. Jacobus Belvisi, der Obertus’ Definition gleichzeitig als unzureichend bezeichnete (†1335).<sup>45</sup>

Primär ist die Feudalbeziehung – eine Beziehung zwischen zwei Personen, die als erstes definiert sein muss. *Dominus* oder auch *Senior* ist derjenige, der das Lehen bereitstellt, während *Miles*, *Homo*, *Vassus* oder *Vassallus* die Person ist, die das Lehen annimmt. Die Abhandlung beginnt deshalb mit der Beantwortung der Frage, wer ein Lehen vergeben kann.<sup>46</sup> Für die Beziehung, die so zwischen den zwei beteiligten Personen entstand, war das Element der *Fidelitas* der mit dem Lehen bedachten Person gegenüber dem *Dominus* wichtig, die Bereitschaft, im Bedarfsfall jedwede Hilfe<sup>47</sup> zu gewähren, und ewig bestehende Dankbarkeit. Von direkter persönlicher militärischer Hilfe im Kriegsfall ging man allerdings allmählich auf finanzielle Hilfe über.

Die Rechtsbeziehung entstand mit Übertragung des Lehens bzw. der Investitur.<sup>48</sup> Erst nach der Investitur folgte der Eid, den der *Vassallus* ablegte.<sup>49</sup> Diese Abfolge ist für diese

<sup>44</sup> [...] *est beneficium illud, quod ex benevolentia alicuius ita datur, ut proprietate quidem rei immobilis beneficiatae penes dantem remanente ususfructus illius rei ita ad accipientem transeat, ut ad eum heredesque suos masculos sive feminas, si de his nominatim dictum sit, in perpetuum pertineat, ob hoc, ut ille et sui heredes fideliter domino serviant, sive servitium illud nominatim, quale esse debeat, sit expressum sive indeterminate sit promissum [...]*; Vgl. P. Grossi, *La definizione obertina di feudo nella interpretazione del diritto comune* [in:] *Società, istituzioni, spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante*, tomo primo, Spoleto 1994, S. 451–458, S. 451.

<sup>45</sup> [...] *Feudum est concessio rei facta cum traditione utilis domini ad utendum et fruendum cum exhibitione alicuius honesti servitii. Utendum et fruendum: ideo dicit, quia feudatarius habet usum et usumfructum [...]*; vgl. P. Grossi, *La definizione...*, S. 454.

<sup>46</sup> *Libri feudorum*, 1, 1: [...] *Feudum autem dare possunt archiepiscopus, episcopus, abbas, abbatissa, praepositus, si antiquitus consuetudo eorum fuerit feudum dare. Marchio et comes similiter feudum dare possunt, qui proprie regni vel regis capitanei dicuntur. Sunt et alii qui ab istis feuda accipiunt, qui proprie regis vel regni valvasores dicuntur: sed hodie capitanei dicuntur, seu appellantur: qui et ipsi feuda dare possunt. Ipsi vero qui ab eis accipiunt feudum, minores valvasores dicuntur.*

<sup>47</sup> Über die starke Bindung einer tatsächlichen Einheit der Herzen, die sich zu Beginn dieses Instituts zwischen den beteiligten Personen bildete, vgl. z.B. M. Bloch, *La società feudale*, Torino, sesta edizione nei „Reprints“, 1982, S. 262–267.

<sup>48</sup> *Libri feudorum*, 2, 2: *Investitura quidem proprie dicitur possessio: abusivo autem modo dicitur investitura, quando hasta vel alio corporeo quilibet porrigitur a domino feudi se investituram facere dicente: quae si quidem ab illo fiat qui alios habet vasallos, saltem coram duobus ex illis solenniter fieri debet: alioqui licet alii intersint testes, investitura minime valeat [...]*.

<sup>49</sup> *Libri feudorum*, 2, 4: *Utrum autem praecedere debeat fidelitas investituram, an investitura fidelitatem, quaesitum scio: et saepe responsum est investituram debere praecedere fidelitatem. Fidelitatem autem dicimus iusiurandum quod a vasallo praestatur domino.*

späte Phase des Instituts des Lehens typisch. Wie Mitteis<sup>50</sup> anmerkt: „Der Vasall bekommt nicht mehr ein Lehen, weil er dient, sondern er dient, weil er ein Lehen hat.“ Im Rahmen der Investitur erhielt der *Vasallus* einen symbolischen Gegenstand – ein Zepter, einen Stab, einen Ring. Die Modalitäten des Eides waren ebenfalls genau geregelt.<sup>51</sup>

Wichtiges Thema war die Vererbung des Lehens, das anfangs zeitweilig verliehen wurde, längstens allerdings aufs Lebenszeit des konkreten Bedachten, ohne Erbrecht für die weiteren Nachkommen. Karl der Kahle ermöglichte in seinem Kapitular von Quierzy aus dem Jahr 877 zwar als Ausnahme die Vererbung größerer Lehen, allerdings erst Kaiser Konrad II. (der Salier) gestattete im *Edictum de beneficiis* aus dem Jahr 1037 die Vererbung von Lehen allgemiedzy innymi<sup>52</sup> Erbsprüche von Töchtern bleiben allerdings weiterhin stark eingeschränkt<sup>53</sup>, sie wurden dort zugelassen, wo der Feudalkontrakt dies gestattete, was allerdings in der Praxis wahrscheinlich nicht besonders üblich war. Die Möglichkeit der Lehenserbschaft blieb immer sehr eingeschränkt auf direkte männliche Nachkommen, Brüder oder Neffen. Illegitime Nachkommen (auch falls sie anschließend legitimiert wurden) hatten keinen Erbspruch auf das Lehen. Bei älteren Lehen spielte das ursprüngliche langobardische Recht eine große Rolle und im Falle mehrerer legitimer männlicher Nachkommen wurde das ursprüngliche Lehen unter sie aufgeteilt. Bei neueren Lehen fiel das gesamte Lehen an den Erstgeborenen, um so eine Teilung zu verhindern. Jedenfalls hatten nur diejenigen die Sicherheit der Rechtsnachfolge am Lehen, die in der Lage waren, den mit dem konkreten Lehen verbundenen Pflichten nachzukommen.<sup>54</sup>

Die Adelstitel *Dux, Marchio, Comes* werden mit Verleihung des jeweiligen Lehens erworben.<sup>55</sup> Ein Lehen konnte endlich aufgrund zweier Rechtstitel erlangt werden – durch Verleihung oder aus dem Titel der Erbschaft. Mehrere aufeinanderfolgende Titel der *Libri feudorum* geben Lösungen konkreter Situationen, die eintreten und letztendlich auch zum Verlust des Lehens führen konnten.<sup>56</sup> An einigen Stellen taucht die mit kirch-

<sup>50</sup> H. Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters*, Elfte, unveränderte Auflage, Köln–Wien 1986, S. 339.

<sup>51</sup> *Libri feudorum*, 2, 5–2, 7.

<sup>52</sup> *Libri feudorum*, 1, 1: [...] *Antiquissimo enim tempore sic erat in dominorum potestate connexum, ut quando vellent, possent auferre remiedzy innymifeudum a se datam. Postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent. Deinde statutum est, ut usque ad vitam fidelis produceretur. Sed cum hoc iure successionis ad filios non pertineret: sic progressum est, ut ad filios deveniret: in quem scilicet dominus hoc vellet beneficium confirmare: quod hodie ita stabilitum est, ut ad omnes equaliter filios pertineat. Cum vero Corradus Romam proficisceretur, petitum est a fidelibus qui in eius erant servitio, ut lege ab eo promulgata hoc etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur: et ut frater fratri sine legitimo herede defuncto, vel filius in beneficio quod eorum patris fuit, succedat. Sin autem unus ex fratribus a domino feudum acceperit: eo defuncto sine legitimo herede, frater eius in feudum non succedit: quod etsi communiter acceperint, unus alteri non succedit, nisi hoc nominatim dictum sit: scilicet ut uno defuncto sine legitimo herede, alter succedat: herede vero relicto, alter frater removebitur [...].*

<sup>53</sup> *Libri feudorum*, 1, 1, glossa ad frater: [...] *Hoc autem ita intelligitur si fuerit masculus (foemina enim non succedit in feudo nisi ex pacto) ... Quid vero dixi foeminam non posse succedere, sic verum est, nisi feudum a domino redemerit: vel nisi dominus propter servitium patris id ei dederit, tunc enim ab aliquo ex parentibus suis non est iniquitanda [...].*

<sup>54</sup> Vgl. R.S. Lopez, *La nascita dell'Europa. Secoli V–XIV*, Edizione italiana riveduta e ampliata, Torino Prima edizione nei „Reprints“, 1989, S. 181.

<sup>55</sup> *Libri feudorum*, 1, 10.

<sup>56</sup> *Libri feudorum*, 1, 11–1, 14.

lichen Personen verbundene Problematik auf – Aufhebung des Rechts von Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen sowie weiterer kirchlicher Personen, Lehen zu vergeben,<sup>57</sup> Konflikt zwischen Bischof und Vasall,<sup>58</sup> und andere.

Auch Streitfälle um ein Lehen, die zwischen dem *Dominus* und Verwandten des Vasallen geführt wurden, waren keine Seltenheit.<sup>59</sup> Für diesen Fall wurde das Recht auf das Lehen nach 30 Jahren ersessen.

Zu der Zeit, als die *Libri feudorum* der Justinianischen Gesetzgebung beigefügt wurden, überlebte sich das Feudalsystem allmählich, auch wenn Überreste dieses Systems noch bis zum 19. Jh. in Europa zu finden sind (z. B. im Königreich Neapel bis zum Jahr 1806, auf Sardinien bis zum Jahr 1830 und im Königreich Böhmen sogar erst nach dem Jahr 1869). Der Blick auf das feudale Recht aus der Perspektive der ruhmreichen Epoche der Entstehung und Formung der mittelalterlichen Rechtswissenschaft (12.–14. Jh.), worum sich dieser Artikel bemüht hat, ist deshalb notwendigerweise eine Enttäuschung. Der Grundbesitz, der für das Feudalsystem Schlüsselbedeutung hatte, hörte allmählich auf, Hauptquelle von Gewinn und Reichtum zu sein.

Im Vergleich mit dem römischen Recht, dem die *Libri feudorum* als zehnte *Collatio* beigefügt wurden, erscheinen die feudalen Gepflogenheiten äußerst inhomogen und ungeordnet, was nicht als Vorwurf verstanden sein will. Schon die mittelalterlichen *Summae feudorum* ersetzten diese Unzulänglichkeit über kurz oder lang. Letztendlich hat auch eine gewisse Ungeordnetheit der *Libri feudorum* ihren Aussagewert. Die historische Realität, in der sich dieses Recht gestaltete, war zu farbenreich und üppig, als dass es möglich gewesen wäre, sie einigen wenigen übersichtlichen Formulierungen einzuverleiben. Jedenfalls ist das Bemühen, dass die mittelalterlichen Juristen bei der Bearbeitung dieser Thematik entfalteten, bewundernswürdig, genauso wie die Bemühungen der Justinianischen Juristen bei der Bearbeitung der klassischen römischen Jurisprudenz zu den Büchern der *Digesten*, wenngleich das Ergebnis nicht vergleichbar ist. Das in den *Libri Feudorum* enthaltene Recht war ein Recht, dessen Lebenszeit sich allmählich dem Ende zuneigte, während die Sammlungen des römischen Rechts zur Zeit der Glossatoren ihre historische Aufgabe bei weitem noch nicht beendet hatten, sondern im Gegenteil am Beginn ihres zweiten Lebens standen, der sich in den einzelnen Schulen mit der Rezeption des römischen Rechts äußerte.<sup>60</sup>

Der Rechtshistoriker Heinrich Mitteis merkt in seinem klassischen Buch *Der Staat des hohen Mittelalters*<sup>61</sup> an, dass die *Libri feudorum* auch aus staatspolitischer Sicht nicht sehr bedeutsam sind. Von den ursprünglichen Ritteridealen Treue und Gehorsam des Vasallen gegenüber seinen Feudalherren ist nicht viel übrig geblieben. Das Lehnrecht wurde leider privatisiert und es überwog das Bemühen, sich die einmal erlangten Vorteile und Privilegien dauerhaft zu sichern, ohne dass dabei das Bewusstsein ihres ursprünglichen Zwecks und Sinns erhalten geblieben wäre.

<sup>57</sup> *Libri feudorum*, 1, 6.

<sup>58</sup> *Libri feudorum*, 1, 20.

<sup>59</sup> *Libri feudorum*, 2, 26.

<sup>60</sup> Vgl. P. Koschaker, *Europa und das römische Recht*, vierte, unveränderte Auflage, München – Berlin 1966, C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

<sup>61</sup> Vgl. H. Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters...*, S. 240.